

Satzung des Imkervereins Soest e.V.
(Stand 04.03.2026)

§ 1 Name und Zweck

Der Imkerverein Soest e.V. hat seinen Sitz in 59494 Soest.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.“

Im Imkerverein können alle Personen Mitglieder werden, (auch Nichtimker) auch solche, die nicht in der Stadt Soest oder im Kreis Soest ihren Wohnsitz haben. Zweck des Vereins ist es, zum Schutz und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenhaltung zu betreiben und zu fördern, sowie die Interessen der Bienenhaltung in enger Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzvereinen oder Verbänden zu vertreten.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

Pflege der Liebe zur Honigbiene wie auch zu Wildbienenarten und fachliche Ausbildung insbesondere des Imkernachwuchses. Unterstützung von Anpflanzung heimischer Bäume und Sträucher und Aufklärung über deren Schutz.

Eine intensive Nachwuchsförderung und Aufklärung über Bienen, Wespen, Wildbienen und Hornissen für breite Bevölkerungsschichten zu betreiben.

Förderung zum Schutz der Natur im Kreis Soest.

Enge Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten im Sinne des Naturschutzes insbesondere für Hautflügler.

Vorträge, Reisen und Veranstaltungen, die der Weiterbildung der Vereinsmitglieder und Interessenten, der Förderung des Vereinslebens und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Bienenhaltung und dem damit verbundenen Naturschutz dienen.

Vermittlung der Beratung von Versicherungsschutz und bei Rechtsfragen.

Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westf. und Lipp. Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V..

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Imkerverein Soest ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Einschränkung der Verwendung der Mittel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Landesverband Westfälisch und Lippischer Imker e.V., Jakobitor 1, 59494 Soest oder auch nach vorheriger Prüfung des zuständigen Finanzamtes einem Imkerverein zu übertragen, der es im Sinne der Satzung und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Außerdem können fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.
- Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung.
- Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- **Durch Austritt.**
- Dieser ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- Durch den Tod eines Mitgliedes, oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung ist ebenfalls die Mitgliedschaft erloschen. Der Vorstand ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- Durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, gegen den binnen einer Woche Einspruch möglich ist, über den dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Nutzung offen. Sachliche Zuwendungen für einzelne Imker oder Neuanfänger können durch einzelne Vereinsmitglieder, auch mit

Unterstützung des Imkervereins, zeitlich und räumlich begrenzt gewährt werden. Auch wenn dieses auf Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Förderung des Imkernachwuchses geschieht, bestehen keine Rechtsansprüche.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu bezahlen.
- Die vorhandene Völkerzahl bis zum 30. November eines jeden Jahres dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen, ansonsten werden die gemeldeten Völkerzahlen des Vorjahres übernommen.
- Ihre Imkerei ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Einladungsfrist, zu erfolgen.
- In der Mitgliederversammlung des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
- Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind:

- Die Wahl des Vorstands,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
- die Wahl von Obleuten für den Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Die Wahl der Vertreter/innen zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvorschlages,
- die Wahl von Ehrenmitgliedern.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom (der) Vorsitzenden und (der) Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§10 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, einem (er) Stellvertreter (in), dem (der) Schatzmeister (in) und dem (der) Schriftführer (in). Er wird unterstützt durch bis zu zwei gewählten Beisitzern / Beisitzerinnen.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl ist zulässig durch die Mitgliederversammlung.
- Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
- Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Die Berufung muss auch dann erfolgen, wenn ein Vorstandmitglied dieses verlangt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern, deren Höhe und Form der Bezahlung die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Gegebenenfalls können Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen sowie Spenden mit eingebracht werden.

§ 12 Kassen und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) sind die Bücher des Vereins abzuschließen.

Vom Schatzmeister sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht zu fertigen und die Prüfung durch die Rechnungsprüfer vorzunehmen.

§ 13 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied sowie dem Verein und Dritten werden durch das Amtsgericht Soest entschieden.

Soest, 04. März 2026

1. Vorsitzender

Johannes Volkmann

2. Vorsitzender

Prof. Dr. Martin Ziron

Schatzmeister

Lothar Weber

Schriftführerin

Martina Baer- Brunke

1. Beisitzer/in

Ina Cramer

2. Beisitzer/in

Thomas Busch